

tigkeit seitens des Vermittlers an das Landgericht als sogenannter *Leitschein* (§ 28 Abs. 1 VAG), den der Vermittler auf Antrag unverzüglich auszustellen hatte (§ 28 Abs. 2 VAG). Eine zivilprozessuale Klage konnte am Landgericht nur unter gleichzeitiger Einreichung eines solchen Leitscheins angehoben werden (§ 39 Abs. 1 VAG), wobei das Landgericht dessen Ausfertigung und Einreichung innert der vorgeschriebenen Frist mit Möglichkeit zur Zurückweisung an den Vermittler ex officio prüfte (§ 41 Abs. 1 VAG).<sup>29</sup> Der Leitschein musste innerhalb zweier Monate nach Scheitern der Vermittlung beantragt werden und auch innert dieser Frist die Klage am Landgericht erhoben werden (§ 28 Abs. 3 und 4 VAG), andernfalls verfiel er und eine neuerliche Vermittlung war zu dessen Erlangung und zur Klageerhebung am Landgericht erforderlich (§ 28 Abs. 4 VAG). Nach zweimal gescheiterter Vermittlung und zweimaligem Versäumen der Beantragung des Leitscheins und der entsprechenden Klageerhebung beim Landgericht hatte der potentielle Kläger «die Geltendmachung seines Rechtsanspruches für immer» verwirkt (§ 28 Abs. 5 VAG).

b) Würdigung der Tätigkeit

Wie die Prozessökonomie als negatives Phänomen<sup>30</sup> vor allem dann erkennbar wird, wenn gegen sie verstossen wird und prozessökonomische Mängel auftreten, so ist die Sicht auf die Vermittlerämter und deren Tätigkeit gleichermassen von vornherein eine negative. Allein die Streitigkeiten, in denen eine Vermittlung scheiterte, gelangten ans Landgericht. Die erfolgreichen Vermittlungen hingegen, abgesehen von deren Erfassung im jährlichen Geschäftsbericht bzw. in der Statistik zuhanden des aufsichts- und weisungsberechtigten Landgerichts (§ 7 Abs. 1 VAG), gingen ohne Aufsehen vor sich. Die Würdigung der prozessökonomischen Wirkung der Vermittlungen darf deshalb nicht dem trügerischen Anschein verfallen, den die als unvermittelte Streitigkeiten beim Landgericht eingebrachten Fälle ausüben, sondern muss auch die mit Erfolg vermittelten Fälle berücksichtigen.<sup>31</sup>

29 Wurde der Leitschein der Klage beizulegen vergessen, handelte es sich um ein Formgebrechen nach § 84 Abs. 1 FL-ZPO (GMG-Komm. FL-ZPO, § 232 N. 6).

30 Siehe oben unter § 1/I./2.

31 Zum vorangehenden Absatz vgl. Delle-Karth, S. 42.